

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965



Villingen-Schwenningen, den *14. 12. 79*

[Handwritten signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM NR GENEHMIGT.
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG AM
08.01.1980 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den *08.01.1980*

27
[Handwritten signature]



STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN
PLANUNGSAMT